

Statuten - Förderverein Kunstmuseum Thun

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein Kunstmuseum Thun“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Thun.

Name

Art. 2

Der Verein fördert das Kunstmuseum Thun (im Weiteren Kunstmuseum genannt) und unterstützt dieses durch:

Zweck

- a) Ankauf von Kunstwerken, die dem Kunstmuseum als Leihgaben übergeben werden;
- b) Beteiligung am Ankauf von Kunstwerken für das Kunstmuseum gemeinsam mit der Stadt Thun oder anderen Institutionen;
- c) Annahme von Geschenken und Legaten, welche mit dem Zweck des Fördervereins im Einklang stehen;
- d) Durchführung von Vorträgen, Führungen, Publikationen und andern Veranstaltungen, die geeignet sind, das Interesse am Kunstmuseum zu wecken und zu fördern;
- e) Andere Massnahmen, durch welche die Bestrebungen des Kunstmuseums unterstützt werden.

II. FINANZIELLES

Art. 3

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

Finanzen

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Schenkungen und Gönnerbeiträgen;
- Kapitalerträgen;
- Zuwendungen aller Art.

Es wird eine Rechnung geführt. Auf die ordentliche Mitgliederversammlung hin ist die Rechnung zu revidieren. Zudem wird das Budget für das kommende Jahr den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

a) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Erwerb

b) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die Gesellschaft oder um die Kunst besonders verdient gemacht haben.

c) Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung jährlich auf Antrag des Vorstandes festzulegenden Mitgliederbeiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind dieser Verpflichtung enthoben.

d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein hat auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Er ist schriftlich und spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres (Poststempel) zuhanden des Vorstandes mitzuteilen.

Austritt

Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von seinen während seiner Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen (Entrichtung Mitgliederbeitrag).

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Mitglieder, welche in schwerwiegender Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstossen sowie seinem Zweck schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand informiert an der Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen ab Kenntnissnahme des Ausschlusses schriftlich Einsprache beim Vorstand erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet diesfalls anlässlich der nächsten Versammlung abschliessend über den Ausschluss.

**Ausschluss
und
Streichung**

Art. 7

Die Vereinsmitglieder haben freien Eintritt ins Kunstmuseum sowie in verschiedene Museen und Institutionen in der Schweiz. Die Mitglieder werden zu Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die vom Kunstmuseum und dem Förderverein durchgeführt werden, eingeladen. Das Kunstmuseum und der Förderverein sind befugt, bei solchen Anlässen von den Mitgliedern einen Kostenbeitrag zu verlangen oder zusätzliche Vergünstigungen anzubieten.

**Rechte
der Mitglieder**

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Organe

Für die Behandlung einzelner Fragen kann der Vorstand spezielle Ausschüsse einsetzen.

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf begründetes schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Fall hat der Vorstand spätestens nach 40 Tagen seit Eingang des Begehrens die Mitgliederversammlung einzuberufen.

**Mitglieder-
versammlung
Einberufung**

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem einfachen Mehr, sofern nicht für bestimmte Verhandlungsgegenstände durch diese Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Bei Stimmgleichheit übt der Vorsitzende den Stichentscheid aus.

**Beratungen
Beschlüsse**

Über Gegenstände, die in der Einladung nicht angekündigt worden sind, kann kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.

Art. 12

Der Mitgliederversammlung steht der Beschluss über folgende Gegenstände zu:

Befugnisse

- a) Wahl des Präsidenten;
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl Rechnungsrevisoren;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- e) Genehmigung des vom Vorstand abgelegten Jahresberichtes;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes;
- g) [gestrichen];
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier sowie aus mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Direktion des Kunstmuseums kann von Amtes wegen eine Vertretung in den Vorstand delegieren.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Thematische Schwerpunkte seiner Arbeit sind:

- die Kommunikation
- die Werbung von Mitgliedern
- die Beschaffung finanzieller Mittel
- die Begleitung des Prozesses bei Ankäufen mit finanzieller Unterstützung durch den Förderverein

**Vorstand
Zusammen-
setzung**

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder, die innerhalb einer Amtsdauer ausscheiden, sind vor der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen. Die neuen Mitglieder werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Amtsdauer

Art. 15

Der Vorstand besorgt die Geschäfte und erfüllt die Aufgaben, die ihm durch die Statuten und die Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Ankauf oder Beteiligung an einem Ankauf von Kunstwerken. Die vom Verein erworbenen Kunstwerke sowie alle Werke, die dem Verein als Depositum, als Geschenk oder Legate überwiesen werden, sind dem Kunstmuseum als Leihgaben zu übergeben. Der Vorstand entscheidet über alle Erwerbungen und über die Annahme von Schenkungen;
- b) Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit dem Kunstmuseum für die Übergabe und Aufbewahrung von Kunstwerken;
- c) Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen;
- d) Aufnahme neuer Mitglieder;
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung.

Befugnisse

Art. 16

Für die Überprüfung der Jahresrechnung, die jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen ist, werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl möglich. Auch Nichtmitglieder können als Rechnungsrevisoren tätig sein. Die Rechnungsrevisoren haben der Mitgliederversammlung über die formelle und materielle Richtigkeit der abgelegten Rechnung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

**Rechnungs-
revisoren**

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Änderungen der Statuten müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für Statutenänderungen, die den Vereinszweck betreffen, müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Nehmen weniger als zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teil, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden auch für Statutenänderungen, die den Vereinszweck berühren, beschlussfähig ist. Ein solcher Beschluss bedarf in jedem Fall der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Andere Statutenänderungen können unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss beschlossen werden.

**Statuten-
revision**

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Im Fall einer Auflösung durch Vereinsbeschluss geht das vorhandene Vermögen an das Kunstmuseum und soll weiterhin für Ankäufe und zur Pflege der Sammlung dienen.

Auflösung

Die vorstehenden Statuten gelten seit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2010. Die Änderungen der Art. 5 und 13 wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2023 angenommen und treten sofort in Kraft. Die Änderungen der Art. 6 und 12 wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2026 angenommen und treten sofort in Kraft.

Thun, 28. April 2026

Der Präsident:


Markus Däppen

Der Vizepräsident:


Ewald Rüfli-Riquelme